



## Merkblatt

# Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Wald unter besonderer Berücksichtigung von Orientierungsläufen

Im Zivilgesetzbuch ist der Grundsatz verankert, dass der Wald im ortsüblichen Sinn jederzeit frei betreten werden darf (Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Als im ortsüblichen Sinn werden verstanden: Spazieren, Pilze und Beeren suchen, Tiere beobachten, joggen und biken und vieles mehr. Für den Lebensraum Wald, seine Tiere und Pflanzen wird die intensive und ständig steigende Erholungsnutzung im dicht besiedelten Kanton Zug zunehmend zur existenziellen Belastung.

Die Waldbenützung durch Erholungssuchende erfolgt oft nicht mehr im ortsüblichen Sinn. Gerade organisierte Waldnutzungen und grössere Veranstaltungen können den Status des ortsüblichen Gebrauches nicht geltend machen. Einschränkungen in Art und Umfang der Waldnutzung sind möglich. Die Zugänglichkeit des Waldes kann im Interesse der Walderhaltung begrenzt werden, insbesondere zum Schutz wertvoller Pflanzenbestände und wildlebender Tiere sowie zur Sicherung der Waldverjüngung (§ 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 [EG Waldgesetz; BGS 931.1]).

Veranstaltungen im Wald, wie beispielsweise Orientierungsläufe, bedürfen generell einer Bewilligung des Amtes für Wald und Wild, falls die Zahl Teilnehmender und Zuschauender die Grenze von 250 Personen übersteigt. Ab 100 Personen muss die Veranstaltung beim Amt für Wald und Wild gemeldet werden. Unabhängig von der Personenzahl sind alle Veranstaltungen bewilligungspflichtig, deren Auswirkungen geeignet sind, den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft ernsthaft zu gefährden (§ 11 EG Waldgesetz).

Wie alle Waldnutzungen hat auch die Erholungsnutzung nachhaltig und damit fair gegenüber Lebensraum und Lebensgemeinschaft zu erfolgen. Deshalb sollen bei der Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Wald folgende Punkte beachtet werden:

1. Veranstaltungen im Wald sind zeitlich so anzusetzen, dass sie a) nicht mit der Hauptsetzzeit der Wildtierarten und b) nicht mit den wichtigsten Jagdtagen zusammenfallen. Diese zeitlichen Einschränkungen umfassen **a) im Talgebiet: 15. April bis 20. Juni; im Berggebiet: 25. April bis 30. Juni** sowie **b) jeweils Montag, Dienstag, Mittwoch und Samstag im September und Oktober** plus die **ersten zwei Samstage im November**.
2. Orientierungslauf-Veranstaltungen, die auf OL-Laufkarten basieren, sollen bereits in der Planung die Sperr- und Ruhezeiten berücksichtigen, die aus Sicht von Wald-, Natur- und Wildschutz ausgeschieden sind.
3. Die entsprechenden Kartenblätter sind direkt bei [www.olv-zug.ch/](http://www.olv-zug.ch/) > Kartenverzeichnis publiziert.  
OL - Laufkarten im Massstab 1:10'000 können zusammen mit einem für jedes Laufgebiet speziell konzipierten Merkblatt mit den Angaben zu diesen Sperr- und Ruhezeiten bezogen werden bei:  
OLV Zug, Herr Christoph Schönenberger, Waldeggstrasse 8a, 6314 Unterägeri,  
Tel. privat: 041/ 750 69 19; E-Mail christoph@beautymountain.ch
4. Es lohnt sich, geplante OL-Veranstaltungen am Anfang des Austragungsjahres dem Verantwortlichen des OLV-Zug, Ressort Umwelt und Behörden, zu melden (Herr Roland Zahner, OLV Zug, Johannisstrasse 29, 6330 Cham, Tel. 041 781 14 41). Dadurch kann eine örtliche und terminliche Koordination und frühzeitige Voranmeldung an die Bewilligungs-/Meldebehörde erreicht werden.
5. Von bewilligungspflichtigen OL-Veranstaltungen, die als durchführbar taxiert werden, müssen mindestens vier Wochen vor der Austragung die eingetragenen Posten und Laufbahnen dem Amt für Wald und Wild zur Prüfung vorgelegt werden.
6. Für *alle* Veranstaltungen im Wald muss die **Zustimmung der Waldeigentumsberechtigten** vorliegen (§ 11 Abs. 4 EG Waldgesetz). Diese Zustimmung(en) der jeweils betroffenen Waldeigentumsberechtigten

ist/sind **unabhängig von der Bewilligungserfordernis** für geplante Veranstaltungen vor deren Durchführung **dem Amt für Wald und Wild einzureichen**. Für gemäss § 11 Abs. 1 und 2 EG Waldgesetz bewilligungspflichtige Veranstaltungen ist die Einverständniserklärung aller Waldeigentumsberechtigten eine **zwingende Gesuchsbeilage**.

Ihre Veranstaltung und Ihre bevorzugte Freizeitnutzung leben langfristig davon, dass Sie den Wald als Veranstaltungsort nicht missbrauchen, sondern nachhaltig nutzen. Wenn Sie bei der Planung gemäss den Empfehlungen dieses Merkblatts vorgehen, resultieren für Sie klare Vorteile: Sie verhalten sich gesetzeskonform, Sie erlauben, diverse Interessen zu koordinieren und gegenseitig abzustimmen, und Sie erlangen zu einem frühen Zeitpunkt Durchführungssicherheit für Ihren Anlass.

AMT FÜR SPORT UND GESUNDHEITSFÖRDERUNG  
AMT FÜR WALD UND WILD

Amt für Wald und Wild, Juni 2018